

# GR\_GERICHTE SR1 2025 14 vom 1. April 2026

GR Gerichte, 2026-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SR1\\_2025\\_14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR1_2025_14)

FR: GR\_GERICHTE SR1 2025 14 du 1 avril 2026

IT: GR\_GERICHTE SR1 2025 14 del 1 aprile 2026

## Erwägungen

### E. 3

Auch die rechtliche Würdigung des Regionalgerichts wurde nicht beanstandet. Der Beschuldigte hat sich des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG (Weitergabe einer grossen Menge an Kokain), des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG (Verkauf von Marihuana) und der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Konsum und Besitz von Kokain) schuldig gemacht und ist dafür zu bestrafen (act. E.1 E. 5).

### E. 4

/ 10 mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). 5.1. Zunächst ist die Einsatzstrafe für die schwerste Tat zu ermitteln. Vorliegend ist dies die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG. Der ordentliche Strafrahmen liegt bei Freiheitsstrafe von einem Jahr bis 20 Jahre. Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich. Eine Geldstrafe ist daher ausgeschlossen. 5.2. In objektiver Hinsicht ist die Menge gehandelter Drogen von insgesamt 462.98 Gramm reinem Kokain (Weitergabe von mindestens 436.18 Gramm und Besitz von 26.8 Gramm) Ausgangspunkt. Der in der Rechtsprechung entwickelte Schwellenwert für die Erfüllung des schweren Falls im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (18 Gramm reines Kokain) ist um das 25-fache überschritten. Der Beschuldigte handelte während fast sechs Jahren, was eine relativ lange Zeitdauer darstellt. Nachgewiesen werden konnte die Weitergabe an vier Personen, wobei zwei davon Bekannte/Freunde des Beschuldigten waren (act. H.2 Rz. 11). Dies ist ein eher kleiner Personenkreis. Allerdings kann der Staatsanwaltschaft insoweit beigeplant werden, als der Beschuldigte nicht kontrollieren konnte, ob diese Personen die von ihm erhaltenen Drogen nicht ihrerseits weitergaben (act. H.4 S. 3). Das Tatverschulden ist in objektiver Hinsicht als eher leicht einzustufen. Eine Einsatzstrafe von 34 Monaten erscheint angemessen. Dies fügt sich auch in die von der Lehre entwickelten Tabellen ein, welche als Orientierungshilfe dienen können (so das Regionalgericht zutreffend, act. E.1 E. 6 S. 23). 5.3. Der Beschuldigte gab an, selber Kokain konsumiert zu haben. Von einer eigentlichen Sucht, die sein Bewusstsein und die Steuerungsfähigkeit massgebend getrübt hätte, ist nicht auszugehen. Dem Beschuldigten kann aber auch kein eigentliches Gewinnstreben nachgewiesen werden, hat er doch an immer dieselben vier Personen und pro Mal jeweils relativ geringe Mengen abgegeben. Er gab glaubhaft an, in den Betäubungsmittelhandel hineingerutscht zu sein und dass er es nicht darauf angelegt habe, damit Geld zu verdienen. Er habe mit dem Erlös seinen eigenen Konsum gedeckt (act. H.3 Rz. 47 ff.; act. H.2 Rz. 12). Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere nicht zu beeinflussen. 5.4. Der Beschuldigte weist Vorstrafen aus den Jahren

2019 und 2020 im nicht einschlägigen Bereich auf (act. D.10). Das Regionalgericht berücksichtigte die Vorstrafen explizit nicht bei der Strafzumessung. Die Staatsanwaltschaft wendet ein, Vorstrafen seien gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung

## **E. 5**

/ 10 immer strafe erhöhend zu berücksichtigen. Ebenso sei der Beschuldigte während laufender Untersuchung straffällig geworden (act. H.1 Ziff. II.) Dem ist zuzustimmen. Das späte Geständnis und die erst im Berufungsverfahren gezeigte Einsicht und Reue sind demgegenüber nicht zu berücksichtigen. Die Einsatzstrafe von 34 Monaten ist aufgrund der Täterkomponente um zwei Monate zu erhöhen.

## **E. 5.5**

Für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu bestrafen. 6.1. Für den Verkauf von Betäubungsmitteln sieht Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Die Geldstrafe geht der Freiheitsstrafe vor. Letztere ist nur zu verhängen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB). Das Gericht hat die Wahl der Freiheitsstrafe näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). 6.2. Die Vorinstanz begründete nicht, warum sie für den Verkauf von Marihuana eine Freiheitsstrafe verhängte. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben grundsätzlich die Bezahlung einer Geldstrafe. Der Beschuldigte hat glaubhaft dargelegt, dass die Untersuchungshaft und die ihm bevorstehende Freiheitsstrafe Eindruck gemacht haben und dass er sich künftig wohl verhalten möchte (act. H.3). Für das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz wird der Beschuldigte die Haft antreten müssen, was eine genügende Abschreckungswirkung zeitigen dürfte. Es erscheint deshalb nicht notwendig, auch für die Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Freiheitsstrafe auszufällen. Es ist folglich – zusätzlich zur Freiheitsstrafe – eine Geldstrafe auszusprechen. 6.3. Marihuana gilt als weniger gefährlich als z.B. Kokain, was bei der Beurteilung des Verschuldens zu berücksichtigen ist. Der Beschuldigte hat während ungefähr zweieinhalb Jahren (2020 bis 2023) insgesamt 250 Gramm in einzelnen Portionen von je 5 bis 50 Gramm verkauft. Der Abnehmer war immer derselbe und zwar einer der Kokain-Abnehmer. Der Verkauf von Marihuana war daher eher eine Art Nebengeschäft. In objektiver Hinsicht sind weitaus schwerwiegendere Tatbestandsvarianten denkbar. Subjektiv hat der Beschuldigte mit Vorsatz gehandelt. Auch hier kann dem Beschuldigten nicht eine eigentliche Geldgier angelastet werden. Insgesamt ist von einem leichten Tatverschulden auszugehen. Dem ist eine Einsatzstrafe von 80 Tagessätzen angemessen. Diese ist wegen der zuvor genannten Täterkomponente um 10 Tagessätze zu erhöhen. Für das

## **E. 6**

/ 10 Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Verkauf von Marihuana) ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu bestrafen.

## **E. 6.4**

Der Beschuldigte gab anlässlich der Berufungsverhandlung zu Protokoll, er verdiene monatlich durchschnittlich CHF 5'000.00 brutto (act. H.3 Rz. 32). Das entspricht einem Nettoeinkommen von rund CHF 3'440.00. Davon ist eine Pauschale von 20% für Krankenkasse und Steuern abzuziehen, was zu einem Tagessatz von abgerundet CHF

110.00 führt.

#### **E. 7**

Der Beschuldigte hat in der Zeit vom 12. Dezember 2021 bis 15. November 2023 mehrere Male Kokain konsumiert und war am 17. November 2023 im Besitz von 26.8 Gramm reinem Kokain zum Eigenkonsum. Die Vorinstanz sprach für die mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes eine Busse von CHF 400.00 aus. Der Beschuldigte akzeptierte dies. Die Staatsanwaltschaft beantragte zwar eine Busse von CHF 500.00, machte aber keine Ausführungen dazu. Die von der Vorinstanz verhängte Busse von CHF 400.00 erscheint dem leichten Verschulden und den Verhältnissen des Beschuldigten angemessen (Art. 106 Abs. 3 StGB). Sie ist zu bestätigen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse ist – mit der Vorinstanz – auf vier Tage festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

#### **E. 8**

/ 10 den Handel «hineingerutscht» ist, ist den verbleibenden Restbedenken mit einer längeren Probezeit von vier Jahren Rechnung zu tragen. 9.6. Hinsichtlich der für die Vergehen auszusprechenden Geldstrafe ist zwar auch vom Fehlen einer schlechten Prognose auszugehen, dennoch zeigen die Vorstrafen, dass eine bedingte Geldstrafe keine Abschreckungswirkung zeigte. Deshalb ist die Geldstrafe zu vollziehen. 10.1. Grundsätzlich trägt der Staat die Kosten eines Strafverfahrens (Art. 423 Abs. 1 StPO). Wird die beschuldigte Person verurteilt, können die Kosten auf sie überwält werden (Art. 426 Abs. 1 StPO). Dies ist vorliegend der Fall. Demzufolge hat der Beschuldigte die Untersuchungskosten in Höhe von CHF 9'824.20 und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 24'207.90 (Gerichtsgebühr CHF 8'000.00, Kosten der amtlichen Verteidigung CHF 16'207.90) zu tragen. 10.2. Die Kosten der amtlichen Verteidigung in der Höhe von CHF 16'207.90 sind einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Plessur zu bezahlen. Der Beschuldigte ist zu verpflichten, den Betrag zurückzubezahlen, sobald es ihm die finanziellen Möglichkeiten erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 10.3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Anschlussberufung. Entsprechend hat der Kanton Graubünden (Obergericht) die Kosten vollständig zu tragen. Die Verfahrensgebühr wird auf CHF 4'000.00 festgesetzt. 10.4. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Patrick Dietrich, macht für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren total 26.25 Stunden zu CHF 200.00 zzgl. 3% Spesen und Mehrwertsteuer, insgesamt CHF 5'845.50 geltend (act. G.1). Der Aufwand ist grundsätzlich angemessen, ist allerdings aufgrund der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung (1.5 Stunden statt geschätzt 3.5 Stunden) um zwei Stunden zu kürzen. Demnach ist Rechtsanwalt Dr. Patrick Dietrich aus der Kasse des Obergerichts mit CHF 5'400.15 zu entschädigen.

#### **E. 9**

/ 10 Es wird erkannt: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Landquart vom

#### **E. 11**

Dezember 2021 begangenen mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird eingestellt. 2. A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG. 3. A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen Vergehen gegen das

Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG. 4. A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG. [...] 6. Die beschlagnahmten Gegenstände, nämlich: – iPhone inkl. LV Hülle – Samsung ohne Hülle – Ca. 50 Gramm weisses Pulver inkl. Verpackung – Ca. 15 Gramm weisses Pulver inkl. Verpackung – Samsung ohne Hülle – Feinwaage – Feinwaagen + 1 Kaffeelöffel + 1 Hanfmühle – Mobiltelefon oppo – Pringles Dose werden gemäss Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB eingezogen und sind zu vernichten. 7. Das bei A.\_\_\_\_\_ beschlagnahmte Bargeld im Gesamtbetrag von CHF 5'580.70 wird in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB eingezogen. 8. Die Verfahrenskosten werden vollumfänglich A.\_\_\_\_\_ auferlegt, welchem keine Prozessentschädigung ausgerichtet wird. [...] 2. A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten, einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 110.00 und einer Busse von CHF 400.00. 3. Die Polizei- und Untersuchungshaft von 63 Tagen wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

10 / 10 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf vier Jahre festgesetzt. Im Umfang von

## **E. 12**

Monaten wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Die Geldstrafe wird vollzogen. 5. Bezahlt A.\_\_\_\_\_ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen. 6. Die Untersuchungskosten von CHF 9'824.20 gehen zulasten von A.\_\_\_\_\_. 7. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 24'207.90 (Gerichtsgebühr CHF 8'000.00, Kosten der amtlichen Verteidigung CHF 16'207.90) gehen zulasten von A.\_\_\_\_\_. 8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren werden einstweilen aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Landquart bezahlt. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht von A.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO. 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 9'400.15 (Gerichtsgebühr von CHF 4'000.00, Kosten der amtlichen Verteidigung CHF 5'400.15) gehen zulasten des Kantons Graubünden (Obergericht). 10. [Rechtsmittelbelehrung] 11. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.